



T

Regionales

1

Rheinland-Pfalz: Absenkung Mostgewicht Dornfelder & erhöhte Anreicherung
Rheinland-Pfalz: Halbjahreszahlen der Qualitätsweinprüfung
Rheinland-Pfalz: Bilanz der Weinüberwachung 2022
Rheinhessen: Rekordverdächtiger Hagelschlag
Mosel: Kein Weinforum 2024
Mosel: Neue Weinkönigin aus Klüsserath

H

Deutschland

3

EINLADUNG Mitgliederversammlung 2023

Zutatenangabe „Säureregulator“ geändert
Angabe der Zutaten in Begleitdokumenten
Kennzeichnung: Verbändeschreiben an Weinüberwachungsbehörden
Herstellung von entalkoholisierten Weinen mit zugesetzter Kohlensäure
Kein entalkoholisierte Biowein möglich
Endergebnis Weinernte 2022
Deutliche Verluste im LEH
Mafo-Newsletter 3/2023
Studie: Deutscher Wein aus Sicht der Verbraucher
Sektabsatz 2022
Produktspezifikationen: Weitere Änderungen in Kraft
Aktuell wohl keine Verschärfung der Alkoholwerbung
Bier zulässige Zutat eines aromatisierten weinhaltigen Cocktails?
Fruchtwein: Zulassung für Weinsäure und Tartrate wird gestrichen
Mindeststandard (2024) Verpackungen

E

M

Brüssel

7

Geplantes Verbot von Bisphenol A
EU-Weinernte 2022

E

EU-Länder

8

Frankreich: Weitere 40 Mio. Unterstützung
Frankreich: Sinkende Preise für roten Bordeaux
Italien: Hohe Lagerbestände und Absatzverlust
Spanien: Erntemenge extrem gering
Portugal: Millionen Liter Rotwein fluten Dorf

N

Drittländer

9

Südafrika: Stromausfälle gefährden Weinexporte
Russland: Weiß vor Rot

Verschiedenes

9

Zustellungsnachweis einer E-Mail an gewerblichen Empfänger
Pflicht zur Rücknahme zerdrückter Pfanddosen

Termine

10

Erfolgreicher Weinversand in die Niederlande und Belgien
30. WeinMarketingtag Rheinland-Pfalz
Branchentreff 2024

Regionales

Rheinland-Pfalz: Absenkung Mostgewicht Dornfelder & erhöhte Anreicherung

Die jeweiligen Vorstände der Organisationen zur Verwaltung Herkunftsgeschützter Weinnamen für die Weinanbaugebiete Pfalz, Rheinhessen, Nahe und Mosel (Schutzgemeinschaften) – die Schutzgemeinschaft Nahe – hat am 11.09.2023 die Absenkung des Mindestmostgewichtes für Dornfelder beschlossen. Demnach wird das Mindestmostgewicht für Dornfelder Qualitätswein für das Erntejahr 2023 ab sofort von 68 Grad Oechsle auf 65 Grad Oechsle und 8,3 Vol.-% Alkohol herabgesetzt. Damit ist eine frühere Lese der Trauben bei Bedarf möglich. Hintergrund der Entscheidungen, die nach fachlicher Bewertung der aktuellen Lage durch die jeweils zuständigen Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) erfolgte, war maßgeblich die aufgrund der derzeitigen Witterung drohende oder aktuelle Gefahr durch die Kirschessigfliege. Gleichzeitig haben die Schutzgemeinschaften einen Antrag zur Erhöhung der möglichen Anreicherungsspanne auf den Weg gebracht, der inzwischen von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) gebilligt wurde. Angereichert werden dürfen Blauer Portugieser und Dornfelder.

Rheinland-Pfalz: Halbjahreszahlen der Qualitätsweinprüfung

Die Qualitätswein-Anstellungen in Rheinland-Pfalz sind zur Jahresmitte um mehr als 25 Mio. l gegenüber dem Vorjahr auf rund 270 Mio. l gesunken und dürfen als drastisch bezeichnet werden. Dabei bekommen alle Betriebsgruppen die Zurückhaltung beim Weineinkauf zu spüren. Der Blick auf die Weinarten zeigt Rückgänge über alle Weinfarben hinweg. Auch die wichtigste weiße Rebsorte in Rheinland-Pfalz, der Riesling, kommt nicht ohne Blessuren durch die Krisenzeit. Zur Jahresmitte wurden rd. 752.140 hl Riesling Qualitätswein geprüft, 3,5 %-Punkte weniger als im Vorjahr. Die Gesamtmeldung finden Sie unter: <https://www.weinmarketing.rlp.de/Weinmarketing/DerMarktschrumpftbeiQualitaetswein2023>

Rheinland-Pfalz: Bilanz der Weinüberwachung 2022

Die Fachleute des LUA haben im vergangenen Jahr 4.150 Kontrollen in Weinbaubetrieben vor Ort durchgeführt und 3.900 Proben in den Laboren des LUA untersucht. Beanstandet wurden unter anderem auch schwerwiegende Täuschungen und Verfälschungen, bei denen von vorsätzlichem Handeln ausgegangen werden muss: 2022 fielen insgesamt 52 Proben (1,3 Prozent) in- und ausländischer Weinerzeugnisse auf wegen Grenzwertverstößen oder unzulässigen Weinbehandlungen wie etwa durch die verbotene Zugabe von weinfremden Aromastoffen. Auch den verbotenen Zusatz von traubenfremdem Zucker weisen die Fachleute des LUA immer wieder nach – im vergangenen Jahr in einem Landwein aus Rheinland-Pfalz. Die Isotopen-Untersuchung mit dem komplexen Verfahren der Kernspinresonanzspektroskopie zeigte, dass die Süße in diesem Wein ausschließlich aus Zuckern der Zuckerrübe stammte. Die weit überwiegende Anzahl der Beanstandungen bezog sich im vergangenen Jahr allerdings auf die Kennzeichnung. Häufige Mängel sind dabei ein falsch angegebener Alkoholgehalt, unzutreffende Geschmacksangaben (z.B. trocken oder halbtrocken) oder unzutreffende Rebsortenangaben.

Rheinhessen: Rekordverdächtiger Hagelschlag

Im rheinhessischen Worms und im näheren Umfeld hat es Mitte September 2023 erneut einen verheerenden Hagelschlag gegeben. Es hagelte golfballgroße Steine, die nicht nur Weinberglagen, sondern auch Autofenster zerstörten und Löcher in Dächer rissen. Der Niederschlag von 13 l/m² führte anschließend zu Überschwemmungen in der Stadt. Bereits zwei Wochen zuvor wurden zahlreiche Weinberge von einem Hagelsturm getroffen. Der zweite Hagelschlag beschädigte die gleichen und andere Lagen und führte zu einem Verlust von 50–100 Prozent über alle Rebsorten. Der Hagelsturm in Kombination mit dem hohen Niederschlag hatte zudem viele Weinberglagen unbefahrbar gemacht.

Mosel: Kein Weinforum 2024

Das Weinforum Mosel findet 2024 nicht statt. Nachdem die beliebte Veranstaltung aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen in den Jahren 2021 bis 2023 abgesagt werden musste, hatten Landwirtschaftskammer und Moselwein e.V. die Wiederauflage des Weinforums für den Januar 2024 in Trier geplant. Da aktuell aber unklar ist, ob der Veranstaltungsort im Januar zur Verfügung steht, sehen sich die Veranstalter gezwungen, das Weinforum auch für 2024 abzusagen.

Mosel: Neue Weinkönigin aus Klüsserath

Neue Weinkönigin für das Anbaugebiet ist Marie-Sophie Schwarz aus Klüsserath (Kreis Trier-Saarburg). Marie-Sophie Schwarz ist 23 Jahre alt und studiert seit Oktober 2022 an der Hochschule Geisenheim das Fach Internationale Weinwirtschaft. Zuvor hat sie eine Ausbildung zur Industriekauffrau in einer großen Sektkellerei in Trier absolviert. Praktische Erfahrung sammelte sie zudem mit Praktika in Weingütern an der Mosel und in Südtirol. Von 2017 bis 2022 war sie als Weinhoheit für ihren Heimatort Klüsserath im Einsatz, zunächst bis 2019 als Weinprinzessin, danach als Weinkönigin. Amelie Fritschle aus Klotten (Kreis Cochem-Zell) und Maria Fritzen aus Maring-Novian (Kreis Bernkastel-Wittlich) werden sie als Weinprinzessinnen unterstützen.

Deutschland

Einladung Mitgliederversammlung 2023

Die diesjährige interne Mitgliederversammlung des Bundesverbandes findet statt am
Freitag, den **13. Oktober 2023** ab 10.30 Uhr
im Hauptgebäude der IHK Trier. Einladung und Tagesordnung zur Sitzung wurden zusätzlich bereits verschickt. Sollten Sie diese nicht erreicht haben, melden Sie sich bitte in der Geschäftsstelle.

Zutatenangabe „Säureregulator“ geändert

Die EU-Kommission hat die Sprachregelung für „Säureregulator“ geändert. Anstatt: *„Zusatzstoffe der Kategorien ‚Säureregulatoren‘ und ‚Stabilisatoren‘, die ähnlich oder austauschbar sind, können im Verzeichnis der Zutaten unter Verwendung des Ausdrucks ‚enthält... bzw.‘ gefolgt von höchstens drei Zusatzstoffen angegeben werden, wenn mindestens einer davon im Enderzeugnis vorhanden ist.“* Heißt es nun *„Zusatzstoffe der Kategorien ‚Säureregulatoren‘ und ‚Stabilisatoren‘, die ähnlich oder austauschbar sind, können im Verzeichnis der Zutaten unter Verwendung des Ausdrucks ‚enthält ... und/oder‘ gefolgt von höchstens drei Zusatzstoffen angegeben werden, wenn mindestens einer davon im Enderzeugnis vorhanden ist.“*

Angabe der Zutaten in Begleitdokumenten

Hinsichtlich einer zukünftigen Angabe der Zutaten in den Begleitdokumenten erreichte uns folgende Einschätzung aus dem Ministerium in Mainz: bei innerhalb der EU anerkannten Begleitdokumenten ist keine Regelung notwendig, da gemäß Anhang V Buchst. A. der VO (EU) 2018/273 in Feld 17p des Begleitdokuments die Beschreibung des Erzeugnisses wie folgt vorgegeben ist: *„gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften, insbesondere die obligatorischen Angaben“.*

Durch Art. 1 Nr. 32 i. V. m. Artikel 6 der VO (EU) 2021/2017 wird das Verzeichnis der Zutaten ab dem 08. Dezember 2023 zu einer obligatorischen Angabe gemäß Art. 119 der VO (EU) 1308/2013. Bis in den Begleitpapieren ein gesondertes Feld für die Zutaten eingefügt ist, kann man die Zutaten unter „Bemerkungen“ eintragen. Da es sich um Pflichtangaben nach Art. 119 VO 1308/2013 handelt, geht das Ministerium davon aus, dass diese Pflichtangaben auch in das Begleitpapier einzutragen sind.

Kennzeichnung: Verbändeschreiben an Weinüberwachungsbehörden

Bereits im Juni hatte sich der Bundesverband gemeinsam mit dem Deutschen Weinbauverband (DWV), dem Verband deutscher Weinexporteure (VDW), dem Verband der Deutschen Sektkellereien (VDS), dem Bundesverband Wein und Spirituosen International (BWSI) und dem Deutschen Raiffeisenverband (DRV) mit einem Verbändeschreiben zum Thema e-Label an Bundesminister Özdemir gewendet. Darin brachte die Weinbranche ihre Sorge hinsichtlich der weiterhin ablehnenden Haltung des Bundesministeriums (BMEL) hinsichtlich der Angabe von Zutatenliste und Nährwerttabelle als QR-Code auf dem Etikett zum Ausdruck. Die Hausspitze des BMEL spricht sich für das Anbringen eines entsprechenden Hinweises in Textform in unmittelbarer Nähe des QR-Codes aus, welcher auf das Auffinden von Zutatenliste und Nährwerttabelle verweist. Die Verbände forderten im Schreiben einstimmig die Begriffe „Zutatenliste und Nährwerttabelle“ durch den Buchstaben „I“ (steht für: Informationen) zu ersetzen. Um dieser Forderung erneut Ausdruck zu verleihen, ist die Weinbranche gemeinschaftlich mit einem Schreiben ebenfalls auf die Weinüberwachungsbehörden der Bundesländer zugegangen. Die Verbände der deutschen Weinwirtschaft und auch die anderen weinbautreibenden EU-Mitgliedstaaten sind sich einig, dass ein „i“ für Information international verständlich wäre und dem Sinn und Zweck der Verbraucheraufklärung als Kompromiss und gangbaren Weg dienen würde.

Herstellung von entalkoholisierten Weinen mit zugesetzter Kohlensäure

Aufgrund von Nachfragen hat das Referat Weinüberwachung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in Mainz die vom Bund geteilte Auslegung zur Herstellung und Bezeichnung von perlenden und schäumenden Weinbauerzeugnissen nach der GMO zur Kenntnis gegeben:

Nach einer Antwort der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der KOM (GD AGRI) ist die schon in der Vergangenheit diskutierte Möglichkeit eröffnet, die Getränke "(teilweise) entalkoholisierte Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure" und "(teilweise) entalkoholisierte Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure" durch den Zusatz von Kohlendioxid zu (teilweise) entalkoholisiertem Wein im Rahmen der GMO herzustellen und wie angeführt mit der entsprechenden Erzeugniskategorie zu bezeichnen. Durch die Regelungen in § 47 Weinverordnung besteht daneben weiterhin die Möglichkeit entalkoholisierte schäumende Getränke auch im Rahmen des Lebensmittelrechts herzustellen und zu kennzeichnen.

Kein entalkoholisierte Biowein möglich

Die Neuregelungen zu alkoholfreiem Wein der EU im Dezember 2021 brachten auch eine gravierende Änderung für biologische/ökologische entalkoholisierte Weine. Diese wurden aufgrund eines mutmaßlichen Versehens in der EU-Rechtssetzung vergessen. Die Entalkoholisierung hätte in die sogenannte Öko-Verordnung aufgenommen werden müssen. Dies wurde bereits im Herbst letzten Jahres in Deutschland diskutiert. In intensiven Diskussionen ist es für Deutschland dann gelungen, eine Übergangsregelung zu schaffen, bis das europäische Versehen korrigiert werden kann. Diese Korrektur wurde inzwischen auch bei der EU beantragt. Das Verfahren läuft, und gemäß dem Zeitplan der EU soll es im 2. Quartal 2024 abgeschlossen sein. Spanien sieht in der deutschen Übergangslösung eine Verzerrung des Wettbewerbs. Auf Anfrage Spaniens bestätigte die Europäische Kommission mehrfach, dass ein Erzeugnis, das einem entalkoholisierten Wein entspricht, unabhängig von der Bezeichnung, nicht mit einem Begriff gekennzeichnet werden könne, der auf eine ökologische Produktion hinweist. Das bedeutet klar und deutlich: Bis zur Einführung der Entalkoholisierung in die Öko-Verordnung (eventuell im Q2 2024) ist es aufgrund des europäischen Rechts nicht möglich, einen alkoholfreien Biowein (unabhängig von der Verkehrsbezeichnung) zu erzeugen, abzufüllen und in den Verkehr zu bringen. Um unbillige Härten darüber hinaus zu vermeiden, wird es nach aktuellem Wissensstand von den zuständigen Behörden geduldet werden, wenn ein entsprechendes Erzeugnis als »entalkoholisiertes Getränk aus Biowein« bis zum 29. September 2023 hergestellt, bis zum 20. Oktober 2023 abgefüllt und bis zum 31. Dezember 2023 in den Verkehr gebracht wird. Danach wird dieses Produkt bis zur Anpassung des europäischen Rechts nicht mehr existieren. Nach dem 31. Dezember 2023 können die Erzeugnisse aber ohne »Biosiegel« als (konventioneller) entalkoholisierte Wein vermarktet werden. Dabei gilt es jedoch, die entsprechenden Vorgaben, insbesondere zur Kennzeichnung, etwa auf Preislisten, zu beachten.

Auf ein Neues!

ProWein 2024



www.prowein.com

1994 - 2024 – 30 Jahre ProWein

Düsseldorf, 10. bis 12. März 2024

Endergebnis Weinernte 2022

Nach Angaben von DeStatis beträgt das Endergebnis der Weinmosternte des Jahres 2022 9,05 Mio. hl. Damit liegt das Erntevolumen 6 Prozent über dem Vorjahresniveau (2021). 67 Prozent der Ernte waren Weiß-, 33 Prozent Rotmost. Das Ergebnis verteilt sich auf die Qualitätsstufen wie folgt: für den Wein-/Landweinsektor sind 4 Prozent geeignet, für den Qualitätsweinsektor 73 Prozent und für den Prädikatsweinsektor 23 Prozent. Der Anteil an Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung betrug damit 96 Prozent, einen knappen Prozentpunkt mehr als im Vorjahr. An der Nahe, der Mosel sowie in Württemberg als Prädikatswein 80 % oder mehr vermarktungsfähig.

Folgende weitere Wirtschaftsdaten wurden von „DeStatis“ für 2022 ergänzend bekanntgegeben: Die Anzahl weinausbauender Betriebe betrug 11.000. In der Branche gab es 17.000 Vollzeit- und 150.000 Teilzeitbeschäftigte. Der Umsatz betrug 3,19 Mrd. €. Die Produktion lag bei 1.204 Mio. 0,75 l Flaschen (+ 6 %), der Export bei 390 Mio. 0,75 l Flaschen (- 5 %), der Import bei 1.786 Mio. 0,75 l Flaschen (+ 4 %); Dies ergibt ein Gesamtangebot von 2.600 Mio. 0,75 l Flaschen (+ 7 %). Der Pro-Kopf-Verbrauch lag bei 19,9 l (-0,8 l), die Verbraucherausgaben bei 7,5 Mrd. € (- 1 %).

Deutliche Verluste im LEH

Im ersten Halbjahr 2023 ist der Weinabsatz in deutschen LEH und Drogeriemärkten um 5,3 Prozent auf 520 Mio. Flaschen zurückgegangen (Quelle: Nielsen). Besser lief es beim Umsatz, der nur 0,2 Prozent auf 1,56 Mrd. Euro verlor. Sekt und Co. konnten sich behaupten, allerdings stieg hier der Durchschnittspreis weniger stark. Während die Schaumweine in der Menge 0,3 Prozent auf 141 Mio. Flaschen nachgaben, stieg ihr Wert um 2,5 Prozent auf 573 Mio. Euro. Im Weinbereich verlor Weißwein im Absatz mit 5,8 Prozent am stärksten, konnte aber als einzige Weinfarbe im Umsatz leicht um 0,7 Prozent zulegen. Rotwein gab 4,9 Prozent im Absatz und 1 Prozent im Umsatz nach, Rosé 4,7 Prozent im Absatz und 1,3 Prozent im Umsatz. Weißwein behauptet mit einem Anteil von 48,2 Prozent seine Mengenführerschaft, Rotwein steht für 39,4 Prozent der Absätze, Rosé kommt auf 12,3 Prozent.

Auch andere alkoholische Kategorien verloren im ersten Halbjahr 2023. Der Spirituosenabsatz ging mit 5,9 Prozent noch stärker zurück, im Umsatz verloren die Spirituosen 0,2 Prozent. Bier schnitt im Vergleich am besten ab. Der Umsatz mit Bier stieg um 3,6 Prozent, der Absatz gab nur um 3,6 Prozent nach. Gegen den Trend zulegen konnten weinhaltige Getränke und insbesondere Perlwein. Die Perlweine legten 9,7 Prozent in der Menge und um 15,3 Prozent im Wert zu, die weinhaltigen Getränke um 1 Prozent beim Absatz und um 4,4 Prozent beim Umsatz.

Mafo-Newsletter 3/2023

Das Deutsche Weininstitut hat den Mafo-Newsletter 3/2023 zur Verfügung gestellt. In dieser Ausgabe finden Sie Daten zur Entwicklung des Weinmarktes im ersten Halbjahr 2023. Die Übersicht finden Sie unter:

https://www.deutscheweine.de/fileadmin/user_upload/Website/Aktuelles/Presse/2023/Mafo-News_Ausgabe_3-2023.pdf

Studie: Deutsche Weine aus Sicht der Verbraucher

Die Zusammenfassung der Ergebnisse der letzten Image- und Zielgruppenstudie des Deutschen Weininstituts beschreibt die verschiedenen Weinzielgruppen in Bezug auf ihr Konsum- und Einkaufsverhalten. Sie finden diese Zusammenfassung unter: https://www.deutscheweine.de/fileadmin/user_upload/Website/Service/Downloads/PDF/Imagestudie_Juli23_Einzelseiten.pdf

Sektabsatz 2022

Nachstehend ersehen Sie das Ergebnis einer Erhebung des Verbandes Deutscher Sektkellereien über den Umsatz und Aufbau der Schaumweinindustrie im Jahr 2022. Danach haben die Mitglieder des Verbandes im Jahr 2022 an selbsterzeugtem Schaumwein insgesamt abgesetzt:

	<i>1/1-Flaschen</i>	<i>Liter</i>
Gesamtabsatz	284.601.334	213.451.000
davon Schaumwein	11.326.763	8.495.072
davon Qualitätsschaumwein	273.274.571	204.955.928

Produktspezifikationen: Weitere Änderungen in Kraft

Für die Anträge auf Änderung der Produktspezifikation „g.g.A. Rheinburgen-Landwein“, „g.U. Mosel“, „g.U. Nahe“ und „g.U. Mittelrhein“, für welche im Juli die stattgebenden Bescheide im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden, sind bis zum Ende der Widerspruchsfrist keine Widersprüche eingegangen. Die nationalen Beschlüsse über die Genehmigung der Anträge auf Änderung der Produktspezifikation (Standardänderung) wurden auf der Homepage der BLE veröffentlicht. Die Standardänderungen sind somit in Deutschland unmittelbar anwendbar. Die Weiterleitung an die Kommission ist erfolgt. Die Änderungen gelten im Gebiet der EU, sobald sie von der EU-Kommission im Amtsblatt C veröffentlicht wurden.

Aktuell wohl keine Verschärfung der Alkoholwerbung

Seitdem das Ampelbündnis im Koalitionsvertrag strengere Marketingregelungen für alkoholhaltige Getränke vorgesehen hat, verfolgt die Branche die Diskussionen und Entwicklungen im Bundesministerium für Gesundheit dazu besonders kritisch und aufmerksam. Eine Kleine Anfrage ging jetzt an das Bundesministerium für Gesundheit zu diesem Thema mit folgendem Wortlaut: „Inwieweit teilt die Bundesregierung die Forderungen des Beauftragten der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen Burkhard Blienert (SPD), der Weltgesundheitsorganisation u. v. a. m. nach umfassenden Werbebeschränkungen für Bier und andere alkoholische Getränke in Sport und Kultur sowie bei Sport- und Kulturveranstaltungen, und was plant die Bundesregierung diesbezüglich an Aktivitäten in dieser Wahlperiode?“

Erfreulicherweise gibt die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Herrn Dr. Edgar Franke zu den geplanten Verschärfungen der Alkoholwerbung vorerst keinen Anlass zur Sorge. Der Staatssekretär hat positiv hervorgehoben, dass es bereits eine umfassende Regulierung gebe, die auch die Verhaltensregeln des Deutschen Werberats umfasst. Ebenso hat Herr Dr. Franke angedeutet, dass momentan kein konkreter Regelungsvorschlag vorliege. Deshalb sei eine schnelle Umsetzung der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Einschränkung der Alkoholwerbung nicht zu erwarten. Möglich erscheint es dennoch, dass das Bundesministerium für Gesundheit im kommenden Jahr einen konkreten Regelungsvorschlag auf seine Planungsliste setzt. Wir halten weiter auf dem Laufenden.

Bier zulässige Zutat eines aromatisierten weinhaltigen Cocktails?

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) München hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Fragen zur Auslegung der Begriffe „Alkohol“ und „zusetzen“ im Zusammenhang mit der Bezeichnung aromatisierter Weinbauerzeugnisse vorgelegt. Dabei geht es um die Frage, ob ein Produkt mit der Zutat Bier als „aromatisierter weinhaltiger Cocktail“ bezeichnet werden darf. Die Klägerin stellt ein alkoholisches, mit Holunderblütengeschmack aromatisiertes Mischgetränk her, welches zu 55 Prozent aus Wein und zu 10 Prozent aus Bier mit einem Alkoholgehalt von 5,5 Volumenprozent besteht. Der Beklagte meint, dass das Getränk nicht unter der Bezeichnung „aromatisierter weinhaltiger Cocktail“ vertrieben werden dürfe. Er begründet dies damit, dass es sich bei dem Bier um „Alkohol“ i. S. d. Art. 3 Abs. 4 Buchst. c) der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 handele, der einem als „aromatisierten weinhaltigen Cocktail“ bezeichneten Getränk nicht zugesetzt werden dürfe. Die Klägerin ist der Auffassung, dass unter Alkohol im Sinne dieser Vorschrift nur Alkohol zu verstehen sei, der in Anhang I Nr. 3 genannt sei, da durch Zusatz von Alkohol im Sinn des Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 eine Erhöhung des bereits im Wein vorhandenen Alkoholgehalts erreicht werden müsse. Der von ihr gewählte Zusatz von Bier indes führe zu einer Erhöhung des bereits im Wein vorhandenen Alkoholgehalts. Zudem handele es sich bei Bier um eine geschmacksgebende Zutat im Sinne des Anhangs I Nr. 1 Buchst. b) Ziff. ii) der Verordnung (EU) Nr. 251/2014. Entsprechend sei die Bezeichnung als „aromatisierter weinhaltiger Cocktail“ auch dann möglich, wenn Bier als Alkohol im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 eingestuft werde. Das Verwaltungsgericht Augsburg urteilte, dass das streitgegenständliche Getränk nicht mit Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 in Einklang stehe. Gegen diese Entscheidung hatte die Klägerin Berufung eingelegt. Der nunmehr zuständige VGH hat das Verfahren ausgesetzt, um den EuGH im Rahmen einer Vorabentscheidung mit der Klärung der Begriffe „Alkohol“ und „zusetzen“ im Sinne der einschlägigen Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 zu ersuchen. Dabei geht es konkret um die Frage, ob der Begriff des „Alkohols“ auch ein Getränk umfasse, welches Alkohol enthalte und kein Weinbauerzeugnis sei. Zudem soll sich der EuGH dazu äußern, ob der Begriff „zusetzen“ beinhalte, dass sich der Alkoholgehalt des Endproduktes durch den Zusatz der fraglichen Zutat erhöhe.

Quelle: VGH München, Beschl. v. 23.03.2023, 20 B 21.1888.

Fruchtw Wein: Zulassung für Weinsäure und Tartrate wird gestrichen

Die EU-Kommission beabsichtigt, die Zusatzstoffe E 334 Weinsäure, E 335 Natriumtartrate, E 336 Kaliumtartrate, E 337 Natrium-Kaliumtartrat und E 354 Calciumtartrat aus der Zusatzstoff-Gruppe I zu streichen und sie stattdessen explizit für einzelne Lebensmittelkategorien mit jeweils festgelegten numerischen Höchstwerten zuzulassen. Die EU-Kommission hat nun einen Verordnungsentwurf zur Änderung der Anhänge II und III der EU-Zusatzstoff-Verordnung 1333/2008 vorgelegt, mit dem dies entsprechend umgesetzt werden soll. Durch die Streichung der genannten Zusatzstoffe aus Gruppe I entfällt auch die bisherige Zulassung für die Kategorien *14.2.3 Apfelwein und Birnenwein*, *14.2.4 Fruchtw Wein und made wine* sowie *14.2.5 Met*. Eine explizite Zulassung mit numerischen Höchstwerten ist für diese Kategorien nicht vorgesehen. Nach dem Verordnungsentwurf dürfen nach bisherigem Recht hergestellte Lebensmittel bis 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung in Verkehr gebracht und bis MHD-Ende abverkauft werden. (VdFw)

Mindeststandard (2024) Verpackungen

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) und das Umweltbundesamt (UBA) haben den Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen veröffentlicht. Wie erwartet, wurde für Glasverpackungen ein Grenzwert für die Lichtdurchlässigkeit von Glas definiert (wir berichteten), woraus sich die Erkennbarkeit von Glas in der Aufbereitungsanlage ergibt. Ist eine Glasverpackung nicht lichtdurchlässig, wird sie in den Anlagen als Störstoff aussortiert und ist somit nicht recyclingfähig. Im Vergleich zur Entwurfsversion wurde der optische Transmissionsgrad in Höhe von 10 Prozent um den Wellenlängenbereich 400 nm bis 780 nm ergänzt. Der Einwand, die mit wasserfesten Kunststoffhaftetiketten bedeckte Glasfläche weiterhin zum Wertstoffgehalt zu zählen, da die Etiketten in der Glasaufbereitung z.B. durch die mechanische Etikettenentfernung abgelöst werden und die Scherben so im Gutstrom verbleiben, wurde nicht aufgegriffen und ist weiterhin Teil des Mindeststandards, wie uns der BV Glas informierte.

Brüssel

Geplantes Verbot von Bisphenol A

Die Europäische Kommission (KOM) plant den Erlass eines Verbotes der absichtlichen Verwendung von Bisphenol A (BPA) in Lebensmittelkontaktmaterialien (wir berichteten). Viele der im Weinbereitungsprozess verwendeten Materialien sind BPA-haltig: Angefangen von Zuleitungen der Trinkwasserversorgung über verschiedene Filter, Dichtungen, Transportbehältnisse bis hin zu Verschlüssen und Gärtanks zeichnet sich ab, dass auch unsere Branche von diesem Verbot betroffen ist. Die Regelung soll für Material gelten, das hergestellt und erstmalig in Verkehr gebracht wird; „verbaute“ und in Verwendung befindliche Materialien sollen laut Aussage der Kommission nicht betroffen sein. Zu diesem Thema hat es einen engen Austausch mit dem Verband Deutscher Sektkellereien und dem Raiffeisenverband gegeben. Fristgerecht hat dann der Bundesverband, inhaltlich mit den beiden Kollegenverbänden abgestimmt, gegenüber der Kommission eine schriftliche Stellungnahme angegeben, in der wir auf die Auswirkungen eines Verbots für unsere Branche hinweisen und fordern, dass Bestandsanlagen, wie z.B. mit einer BPA-haltigen Beschichtung ausgekleidete Tanks sowie andere in unseren Branchen eingesetzte Anlagenteile von der angekündigten Verbotsmaßnahme ausgenommen bleiben und dass für Wartungs- und Reparaturmaßnahmen verwendete BPA-haltige Materialien für Bestandsanlagen zeitlich unbegrenzt weiter eingesetzt werden dürfen.

EU-Weinernte 2022

Auf europäischer Ebene summieren sich die Daten zur Weinmsternte 2022 auf insgesamt 165,6 Millionen Hektoliter. Die EU-Weinernte 2022 liegt damit um 4,4 Prozent über dem Vorjahresniveau. 46 Prozent des in der EU im Jahr 2022 erzeugten Weins und Mosts wird unter einer g.U. vermarktet, 20 Prozent der Erzeugung unter einer g.g.A., 24 Prozent als andere Weine. Die restlichen 10 Prozent wurden für Most und Rebsortenwein verwendet. Die drei Weinanbaunationen Italien, Frankreich und Spanien erzeugten g.U.-Wein mit einem Anteil von 48 bis 35 Prozent. Deutschland ist mit 92 Prozent Spitzenreiter im Anteil an g.U.-Weinen.

EU-Länder

Frankreich: Weitere 40 Mio. Unterstützung

Das französische Ministerium für Landwirtschaft und Ernährungssouveränität hat bekannt gegeben, dass man 200 Mio. Euro für die Krisendestillationshilfen bereitstellen wird. Ursprünglich hatte die EU Frankreich Subventionen in Höhe von 160 Mio. Euro für die Destillation von Wein-Übermengen gewährt. Laut Ministerium habe man nun weitere 40 Mio. Euro aus Krisenreserven der EU mobilisieren können. Diese Aufstockung sichert die Destillation von 3 Mio. Hektolitern bis Oktober 2024. Zur kompletten Destillation der von den Erzeugern bis Juli 2023 angemeldeten 4,4 Mio. Hektoliter wird das Geld aber nicht reichen. Die EU investiert jährlich 1,06 Mrd. Euro an Subventionen und Krisenhilfen in den Weinsektor ihrer Mitgliedsstaaten. Neben den Mitteln zur Krisendestillation hat das zuständige französische Ministerium den betroffenen Winzern auch seine Bereitschaft verkündet, ihnen Zugang zu Wasser für notwendige Bewässerungsmaßnahmen zu verschaffen. Außerdem wurde versprochen, eine Regelung zur Umwandlung von staatlich garantierten Darlehen in zinsverbilligte Darlehen zu schaffen.

Frankreich: Sinkende Preise für roten Bordeaux

Bei Rotweinen der AOC-Bordeaux aus konventionellem Anbau sind im Vergleich zum Vorjahr sowohl die gehandelte Menge als auch der Durchschnittspreis um je 10 Prozent gesunken. Das vermeldet die Bilanz der Kampagne 2022/2023 des Conseil Interprofessionnel du Vin de Bordeaux (CIVB). Allerdings sei ein weit schlimmerer Rückgang befürchtet worden. Keineswegs besser sieht es bei generischen Rotweinen der AOC mit Biozertifizierung aus. Die Fassweinverkäufe sanken hier um 36 Prozent auf etwa 16.000 Hektoliter, der Durchschnittspreis ging dabei um 9 Prozent auf etwa 200 Euro/Hektoliter zurück – immerhin noch fast doppelt so viel wie bei konventionellen Weinen. Es wird vermutet, dass der Bio-Preis angesichts der dezimierten Bio-Ernte 2023 künftig wieder steigen könnte.

Italien: Hohe Lagerbestände und Absatzverlust

Der Branchenverband Unione Italiana Vini (UIV) und die Vinitaly haben die Lagerbestände zum 31. Juli 2023 sowie die Ausfuhren in Länder außerhalb der EU analysiert. Gegenüber dem Vorjahr ist er um 4,5 Prozent angestiegen, vor allem weil sich die DOC-Weine stauen wie nie zuvor, plus 9,9 Prozent im Vergleich zum 31. Juli 2022. Auch die Analyse der Zollberichte für Drittländer ist wenig erhebend. Im ersten Halbjahr 2023 erwirtschaftet von den zehn Topmärkten allein und ausgerechnet Russland enorme Zuwächse (+54% Menge, +65% Wert). In den Vereinigten Staaten, in Kanada, Japan, Norwegen, China und Südkorea sind die Mengen im zweistelligen Bereich rückläufig. Vor allem die Verluste auf dem bedeutendsten Exportmarkt schmerzen: In den USA verlieren die italienischen Hersteller 11 Prozent Menge und 7 Prozent Wert, der Durchschnittspreis pro Liter war um 5 Prozent auf 5,19 Euro gestiegen. Russland zahlte zwar 7 Prozent mehr pro Liter, gibt aber immer noch nicht mehr als 2,95 Euro aus. Die Schweiz reagiert mit 9 Prozent Absatzschwund auf Preiserhöhungen von 8 Prozent (auf 5,98€/l).

Spanien: Erntemenge extrem gering

Laut Ernteprognose sieht aktuell alles nach einer historisch kleinen Weinernte in Spanien aus. Selbst in der optimistischsten Rechnung (35,27 Mio. hl) liegt die Ernte noch deutlich unter der des Vorjahres, bei der pessimistischsten (33,22 Mio. hl) entsprechend noch deutlicher. Geht man vom Mittelwert aus, so dürften 2023 in Spanien 34,25 Mio. Hektoliter geerntet werden, das wäre ein historischer Tiefstwert mit 16,6 Prozent Minus gegenüber dem Vorjahr. Besonders betroffen sind heiße Gegenden wie Katalonien, wo wohl 28 Prozent weniger als in 2022 geerntet werden. Die größte Menge in absoluten Zahlen geht in Kastilien-La Mancha verloren, wo die Ernte um 21,6 Prozent auf 17,89 Mio. Hektoliter fallen soll. Regionen, die durch den Atlantik oder das kantabrische Gebirge gekühlt werden, können in dieser Saison Zuwächse verzeichnen. Davon profitieren auch bekanntere Anbauggebiete wie Galizien (+15,7 Prozent auf 955.288 hl) und Rioja (+7,5 Prozent auf 2,29 Mio. hl). In Kastilien und Leon verfehlt eine weitere größere Region ihre Vorjahreszahl nur knapp mit 2,41 Mio. Hektoliter (-0,8 Prozent).

Portugal: Millionen Liter Rotwein fluten Dorf

Das Dorf São Lourenço in Portugal erlebte Mitte September eine Überschwemmung der besonderen Art. 2,2 Millionen Liter Wein verwandelten die Straßen des kleinen Ortes in einen purpurnen Bach. Hintergrund waren den Berichten zufolge zwei geplatzte Weintanks eines Weinproduzenten, der seinen Sitz auf einem Hang in dem Dorf hat. Die Weinfluten sahen aus wie ein Fluss. Dieser folgte der Straße bergab und flutete auch umliegende Straßen und Grundstücke. Bei den geplatzten Tanks handelte es sich um Behälter, die zur Lagerung von überschüssigem Wein genutzt wurden. Portugiesische Weinproduzenten leiden unter einem Überangebot an Wein in Europa, das vor allem auf einen Rückgang des Verbrauchs und der Exporte zurückzuführen ist.

Drittländer

Südafrika: Stromausfälle gefährden Weinexporte

Südafrikas Weinindustrie leidet stark an den seit Monaten anhaltenden Stromausfällen im Land. "Die Ausfälle beeinträchtigen jede Phase der Produktion, von der Bewässerung bis zur Kühlung, Abfüllung und Etikettierung", so die Branchenorganisation Wines of South Africa. Die Ernte 2023 werde voraussichtlich um 14 Prozent geringer ausfallen als im Vorjahr. Die Organisation rechnet mit 1,5 Millionen Tonnen weniger Trauben als 2022. Obwohl Südafrika eines der wirtschaftsstärksten Länder Afrikas ist, kommt es dort schon seit knapp einem Jahr täglich zu mehrstündigen Elektrizitätsausfällen von vier bis zwölf Stunden. Da die Weinproduktion sehr zeitempfindlich sei, können selbst kurze Unterbrechungen in der Kühlung die Qualität der Trauben beeinflussen. Auch die häufigen Unterbrechungen in der Bewässerung der Rebstöcke wirkt sich negativ auf die Quantität und Qualität der Ernte aus. Viele Weinbauern haben große Summen in Solaranlagen oder Dieselgeneratoren investieren müssen. Südafrika gehört nach Angaben der International Organisation of Vine and Wine zu den zehn größten Weinexportnationen der Welt. Der Kapstaat war demnach der achtgrößte Produzent sowie der sechstgrößte Exporteur nach Volumen. Im vergangenen Jahr exportierte Südafrika nach Angaben der Branchenorganisation Wein im Wert von 9,9 Milliarden Rand (476 Millionen Euro), davon Wein im Wert von einer Milliarde Rand (48 Millionen Euro) nach Deutschland.

Russland: Weiß vor Rot

Erstmals ist in Russland über einen längeren Zeitraum mehr Weiß- als Rotwein verkauft worden. Das berichten Großhändler gegenüber der Wirtschaftszeitung Vedomosti. In den drei Sommermonaten habe Weißwein 55-57 Prozent ihrer Verkäufe ausgemacht. Über das ganze vergangene Jahr hatte laut dem Alkoholmarkt-Analysten Cifra noch der Rotwein mit 48 Prozent vorne gelegen, Weißwein kam auf 42 Prozent, die restlichen 10 Prozent entfielen auf Roséwein. Branchenkenner erwarten, dass die beiden Weinarten am Ende des Jahres in etwa gleichauf liegen werden. Cifra-Leiter Wadim Drobis führt die Wein-Wende auf junge Frauen zurück, deren Zahl in Russland wieder zunehme, nachdem die demografische Delle der Neunzigerjahre überwunden sei. Laut Drobis werden 90 Prozent des Weins in Russland von Frauen getrunken. Sie würden den helleren und mildereren Weißwein bevorzugen.

Verschiedenes

Zustellungsnachweis einer E-Mail an gewerblichen Empfänger

Nach einer Entscheidung des Landgerichts (LG) Offenburg sind die Regeln zum Zugang von postalischen Abmahnungen auch für eine E-Mail anwendbar. Der Antragsteller hatte im konkreten Fall eine einstweilige Verfügung wegen der unzulässigen Werbung mit gesundheitsbezogenen Begriffen beantragt. Die einstweilige Verfügung wurde am 13.02. beantragt, am 21.02. gab die Antragsgegnerin eine modifizierte strafbewehrte Unterlassungserklärung ab. Der Antragsteller machte geltend, dass der Antragsgegnerin die Abmahnung vom 30.01. auf dem Postweg und am gleichen Tag auch per E-Mail zugesandt worden sei. Die Antragsgegnerin hingegen erklärte, sie habe keine Abmahnung erhalten und somit keine Veranlassung zur Klage gegeben. Nach übereinstimmender Erledigungserklärung stritten die Parteien über die Frage der Kostentragung. Nach der Entscheidung des Landgerichts war davon auszugehen, dass die Abmahnung per E-Mail noch am gleichen Tag zugestellt worden sei. Der Antragsteller habe glaubhaft gemacht, dass die E-Mail, die direkt den vollständigen Text des Abmahnschreibens enthielt, am 30.01. verschickt wurde. Es sei dann davon auszugehen, dass die Zustellung noch am gleichen Tag erfolgt sei. Auf eine Kenntnisnahme sei es nicht angekommen. „Der von einem Empfänger für den Empfang von E-Mail-Nachrichten genutzte Mailserver ist jedenfalls dann, wenn der Empfänger durch Veröffentlichung der E-Mail-Adresse oder sonstige Erklärungen im Geschäftsverkehr zum Ausdruck bringt, Rechtsgeschäfte mittels elektronischer Erklärungen in Form von E-Mails abzuschließen, als sein Machtbereich anzusehen, in dem ihm Willenserklärung in elektronischer Form zugehen können.“ Eine solche E-Mail-Adresse habe die Antragsgegnerin vorgehalten. Einen Nachweis, dass die E-Mail von einer Firewall oder einem Spam-Filter abgefangen wurde, habe diese hingegen nicht erbringen können. Dass die Antragsgegnerin den Empfang unter eidesstattlicher Versicherung bestritten habe, sei unsubstantiiert und nichtssagend gewesen. Auch der Einwand, es habe im streitgegenständlichen Zeitraum eine Umstrukturierung gegeben, die dazu geführt haben könnte, dass die Mail nicht empfangen worden sei, bzw. dazu geführt haben könnte, dass dann ein Nachweis der Eingänge im Spam-Ordner nicht mehr habe erfolgen können, sei unerheblich. Hierbei habe es sich um Organisationsverschulden gehandelt. Beschluss v. 21.04.2023, Az. 5 O 2/23 KfH

Pflicht zur Rücknahme zerdrückter Pfanddosen

Supermärkte müssen Pfanddosen auch dann zurücknehmen, wenn diese beschädigt oder zerdrückt sind, so das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart. Dies gilt zumindest, soweit das Pfandlogo und der Balken-code beziehungsweise die EAN noch lesbar sind. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg bemängelte, dass ein Lebensmitteldiscounter die Annahme beschädigter Pfanddosen verweigert hatte, obwohl auf diesen das Pfandlogo noch erkennbar war. Sie forderte die Unterlassung dieses Verhaltens und reichte Klage ein, nachdem der Discounter ihrer Forderung nicht nachkam. Der beklagte Lebensmitteldiscounter vertritt die Auffassung, er sei nach dem Verpackungsgesetz lediglich dazu verpflichtet restentleerte Verpackungen zurückzunehmen, wenn sie dieselbe Form aufwiesen wie die in Verkehr gebrachten Verpackungen. Davon ginge auch der Verkehr aus. Das OLG gab der Klage übereinstimmend mit der Vorinstanz statt. Die Pfandauszahlungspflicht sei eine verbraucherschützende Marktverhaltensregelung. Dabei stelle das Verpackungsgesetz keine konkreten Anforderungen an den Zustand der zur Rücknahme angebotenen Verpackung. Es würde auch den abfallbezogenen Sinn von § 31 Verpackungsgesetz konterkarieren, wenn nur Verpackungen in der Originalform zurückgenommen werden müssten. Nach Ansicht des Gerichtes bestehe allein deshalb kein berechtigtes Unternehmerinteresse an einer pfleglichen Behandlung einer Einweg-Dose, wenn die Dose nach Rücknahme ohnehin zerstört werde. Ein solches liege erst dann vor, wenn der Zustand der Verpackung eine Verrechnung des ausgereichten Pfandbetrages bei Rückgabe verhindere. *Quelle: OLG Stuttgart, Urteil vom 15.06.2023, Az. 2 U 32/22.*

Termine

Erfolgreicher Weinversand in die Niederlande und Belgien

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Trier lädt Weinvermarkter und Interessierte zu einem informativen Webinar ein, das sich auf die besonderen Anforderungen und Chancen des Weinexports in die Niederlande und Belgien konzentriert. Die beiden Länder gelten als bedeutende und nahegelegene Exportmärkte für deutsche Weine. Das Webinar findet am **Mittwoch, den 15. November 2023**, statt und wird als digitale Informationsveranstaltung abgehalten. Die Teilnehmer erhalten einen Einblick in die Märkte sowie wertvolle Tipps zur Marktbearbeitung. Alain Jacobs von der Agentur Primal wird im Rahmen des Webinars über die aktuellen Trends und Entwicklungen der niederländischen und belgischen Märkte berichten. Besonderes Augenmerk wird auf die steuerliche Abwicklung beim direkten Versand von Weinen an Endverbraucher gelegt. In einigen Mitgliedsstaaten ist es vorgeschrieben, dass für die steuerliche Abwicklung ein Beauftragter eingeschaltet werden muss. Auch der Versand an Händler oder gewerbliche Abnehmer, wie zum Beispiel Gastronomiebetriebe, erfordert die Einhaltung festgelegter Verfahrensabläufe. Hierzu wird Matthias Lex, IHK-Referent für Weinhandel und Zoll, einen allgemeinen Überblick über die zollrechtlichen und steuerlichen Erfordernisse geben, um den Versand ins Ausland sicher und reibungslos zu gestalten. Die Teilnahmegebühr für das Webinar beträgt 45,- Euro pro Person. Interessierte können sich bis zum 8. November 2023 anmelden. Weitere Informationen und die Anmeldemöglichkeit finden Sie unter: <https://www.ihk-trier.de/ihk-trier/Integrale?SID=BB16F04AA745EE922C5FC92E0CD594D7&ACTION=ViewPageView&MODULE=Frontend&PageView.PK=9&Document.PK=25127>

30. WeinMarketingtag Rheinland-Pfalz

Der WeinMarketingtag des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück am 23. 11.23 in Oppenheim steht unter der Überschrift: „Einfacher wird's nicht! Marketing auf einem stagnierenden Weinmarkt“. Eine gedämpfte Nachfrage im Inland, hoher Druck auf Weinpreise und gleichzeitig steigende Produktionskosten stellen Winzerinnen und Winzer vor große Herausforderungen. Veränderungsbereitschaft und innovative Lösungen in der Vermarktung sind gefragt. Wie kann und muss Marketing reagieren, wenn der Markt kleiner wird? Noch mehr Fokus auf Qualität, Markenschärfung, Erhöhung der digitalen Reichweite, intensive Kundenbindung, neue innovative Weinerlebnisse, das Nutzen von Kooperationen. All das sind mögliche Strategien, um in einem schwierigen Marktumfeld erfolgreich zu sein. Der WeinMarketingtag soll Impulse setzen, die helfen mit diesen Herausforderungen konstruktiv umzugehen. Nähere Infos und Anmeldung unter: <https://www.weinmarketing.rlp.de/Weinmarketing/Termine/Seminare/DLR07978>

Branchentreff 2024

Wir dürfen Ihnen bereits jetzt den Termin des Branchentreffs mitteilen; er findet statt am **28. Juni 2024** wie gewohnt in Trier. Der „Branchentreff der Weinwirtschaft“ wird veranstaltet von der IHK Trier, dem Bundesverbands der Deutschen Weinkellereien sowie dem Verband Deutscher Sektkellereien/Bundesverband Wein und Spirituosen International. Ein Thema wurde zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht gewählt, wird aber rechtzeitig bekannt gegeben. Bitte notieren Sie sich diesen Termin bereits jetzt!



2 0 2 3
06.10.23: Neustadt/Wstr., Wahl Weinkönigin Pfalz
07. – 11.10.23: Köln, Anuga
08.10.23: Landtagswahlen in Hessen und Bayern
13.10.23: Trier, Mitgliederversammlung Bundesverband
13. – 15.10.23: Nierstein, Herbsttagung Ges. Geschichte d. Weins
29.10.23: Ende der Sommerzeit
03. – 05.11.23: München, Forum Vini
08. – 10.11.23: Shanghai, ProWine
10.11.2023: Leinfelden-Echterdingen, VdaW-Verbandstag
15.11.2023: Webinar „Weinversand Niederland & Belgien“ (IHK Trier)
16. – 19.11.23: Belgrad, WineVision 2023
28.11.23: Bodenheim, MV Schutzverband Dt. Wein
28. – 30.11.23: Nürnberg, Brau Beviale
28. – 30.11.23: Montpellier, SITEVI
2 0 2 4
19. – 28.01.24: Berlin, Internationale Grüne Woche
12. – 14.02.24: Paris, Wine Paris / VINEXPO Paris
03. – 04.03.24: Karlsruhe, EUROVINO
08.03. – 12.03.24: Hamburg, Internorga
09. – 10.03.24: Iphofen, Fränkische Feinkostmesse
10. – 12.03.24: Düsseldorf, ProWein
19. – 22.03.24: Köln, Anuga FoodTec
31.03.24: Umstellung auf Sommerzeit
31.03. – 01.04.24: Ostern
14.04. – 17.04.24: Verona, Vinitaly
25.04.24: Neustadt/Weinstr., Forum Markt & Wein
19. - 20.05.24: Pfingsten
09.06.24: Europawahl
12. – 13.06.24: Berlin, Deutscher Raiffeisentag
28.06.24: Trier, Branchentreff der Weinwirtschaft
27.10.24: Umstellung auf Winterzeit
26. – 28.11.24: Bordeaux, Vinitech – Sifel
2 0 2 5
20. – 21.04.25: Ostern
08. – 09.06.25: Pfingsten
15. - 19.09.25: München, drinktec
2 0 2 6
05. – 06.04.26: Ostern
07. – 13.05.26: Düsseldorf, interpack
24. – 25.05.26: Pfingsten

Spruch des Monats:

**„Ich möchte Weintrinker sein,
mit Kumpanen abends vor der Sonne sitzen
und von Dingen reden, die wir gleich verstehn...“**

**(Franz Josef Degenhardt, 1931-2011,
deutscher Liedermacher und Schriftsteller)**

Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung, er ist ebenso wenig ein amtliches Mitteilungsblatt